

BEBAUUNGSPLAN

FRIEDHOFSERWEITERUNG
DIEGELSBERG

KREIS GOPPINGEN

GEMEINDE UHINGEN

GEMARKUNG DIEGELSBERG

Bebauungsplan
Gemeinde) UHINGEN
Gemarkung) Diegelsberg
Landkreis Göppingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1-21a BauNVO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan.
 - 1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 22 BauNVO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan.
 - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind die Hauptrichtungen der Gebäude zwingend einzuhalten.
 - 1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstückflächen unzulässig.
 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)
 - 2.1.2 Höhenbeschränkung (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO) mHb: Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut über festgesetztem Gebäude) darf bergwärts 5,0 m nicht überschreiten.
 3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
 - 3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.
 - 3.2 Die Planunterlagen mit den eingetragenen Höhenlinien wurden vom Staatl. Vermessungsamt Göppingen zur Verfügung gestellt. (Höhen im Neuen System)
 - 3.3 Die im Lageplan dargestellte Pflanzgebotfläche ist mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplans aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

Den Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am 26. November 1976
Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 13. Dezember 1976
bis 13. Januar 1977
Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat
beschlossen am 23. September 1977
Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom 9. Dezember 1977
Genehmigt und bekanntgemacht am 17. Dezember 1977

UHINGEN, den 17. Dezember 1977
Bürgermeister: [Handwritten Signature]



Gemeinde Uhingen
Gemarkung Diegelsberg
Landkreis Göppingen

BEGRÜNDUNG
gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
zum Bebauungsplan
"Friedhofserweiterung Diegelsberg"

a) Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 310/2 und Krapfenreuter Straße 168 sowie einen südlichen Streifen der Flurstücke 308, 307, 306/2 und 306/1 entlang der Krapfenreuter Straße (K 1412).

b) Erfordernis der Planaufstellung

Für den Friedhof Diegelsberg wird die Erstellung einer Leichenhalle und später eine Erweiterung des Gräberfeldes notwendig. In diesem Zusammenhang muß eine neue Zufahrt von der Krapfenreuter Straße aus hergestellt werden.

Außerdem sind einige PKW-Abstellplätze vorgesehen.

c) Einordnung

Es handelt sich um die sinnvolle Erweiterung des bestehenden Friedhofs entsprechend dem Flächennutzungsplan.

d) Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Baugrundstück für die Leichenhalle und die Erweiterungsfläche des Friedhofs befinden sich im Eigentum der Gemeinde, die für die Zufahrt notwendigen Flächen in Privateigentum und müssen für den vorgesehenen Zweck erworben werden.

Das im Süden befindliche Grundstück mit der Kirche ist im Eigentum der evang. Kirchengemeinde Uhingen.

e) Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Das Friedhofsgelände liegt ca. 4 m über der Krapfenreuter Straße. Die Zufahrt erhält daher ca. 6,5 % Steigung.

Ungefähr die Hälfte des Flst. 310/2 ist bereits als Friedhof angelegt. Im Süden befindet sich die evang. Kirche.

Die Krapfenreuter Straße hat einen mäßigen Verkehr.

Der Ausbau dieser Straße mit 6,5 m Fahrbahn und 2 Gehwegen mit je 1,5 m - zusammen 9,5 m Straßenfläche - ist im Plan vorgesehen.

Kanalisation und Wasserleitung sind bis zur östlichen Gebäudeflucht der Kirche vorhanden.

Als Nutzung ist lediglich die Zweckbestimmung als Friedhof vorgesehen.

f) Kostenschätzung

Die Zufahrt sowie die notwendige Erschließung mit Wasser- und Abwasserleitungen der Erweiterungsflächen wird mit ca. 50.000,-- DM angenommen.

g) Bodenordnungsverfahren

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Uhingen, den 28. Juni 1976



(Lesti)

Ortsbaumeister